



Stadt T E T T N A N G

Stadt Tett nang

S A T Z U N G

**über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich
„Schäferhofstraße / Kaplaneiweg“**

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634, mit späteren Änderungen) (BauGB), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) mit späteren Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Tett nang in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen gemäß § 2 dieser Satzung werden von der Stadt Tett nang städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich erlässt die Stadt Tett nang für den unter § 2 benannten Bereich eine Vorkaufsrechtsatzung.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke der Gemarkung Tett nang:

Flst.-Nrn.: 3101/4, 1520 (Teilfläche), 3101/2, 3101/3 (Teilfläche), 1525 (Teilfläche), 3101 (Teilfläche), 3100 (Teilfläche), 3106, 3102 (Teilfläche), 3123 (Teilfläche)

- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung ist der Lageplan vom 26.02.2024 (Anlage 2) als Bestandteil der Satzung maßgeblich.

§ 3 Anordnung des Vorkaufsrechts

- (1) An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken steht der Stadt Tett nang zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.
- (2) Wird innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilung neue

Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

- (3) Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Stadt Tettnang den Inhalt des Kaufvertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt.
- (4) Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuchamt nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt und ausgefertigt:

Tettnang, den

.....

(Bürgermeisterin Regine Rist) (Dienstsiegel)

|